

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 10.04.1992 in Neuhausen gegründete Verein führt den Namen „Anglerverein Spreeaue Neuhausen“ Der Verein ist Rechtsnachfolger der OG Neuhausen des DAV der DDR mit Gründungsdatum 10.01.1965
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cottbus unter VR 922 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Angeln, Wettfischen, Casting, die Errichtung und Unterhaltung von Angelgewässern, sowie die Hege und Pflege von Fischbeständen und Gewässern als auch die Durchsetzung von Forderungen des Naturschutzes begründet.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein erkennt den Landesverband Brandenburg und das Präsidium des Deutschen des Deutschen Anglerverbandes sowie seine Statuten und Ordnungen an. In Wahrnehmung seiner eigenständigen Aufgaben arbeitet der Verein auf der Grundlage der Verfassung des Landes Brandenburg und der Beschlüsse und Ordnungen des Landkreises Spree Neisse.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Das Mindestalter beträgt 8 Jahre.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.
4. Es ist eine Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch den Austritt des Mitgliedes
 - c. durch den Ausschluss durch den Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher bekannt zu geben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat:
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Beschlüsse des Vereines
 - b. wegen Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten oder Nichtzahlung der Aufnahmegebühr trotz schriftlicher Abmahnung
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d. wegen erheblich unehrenhafter Handlung
 - e. wegen Nichteinhaltung einer im Verein durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossenen Verpflichtung
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Austritt oder Ausschluss begründen keinen Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

1. Der Verein erhebt jährlich Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Es ist jedem ordentlichen Mitglied möglich, ein ruhendes Mitgliedschaftsverhältnis schriftlich zu beantragen. Diese ist befristet auf drei

Jahre und bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Ruhende Mitgliedschaft kann beantragt werden bei:

- a. Bundeswehrdienst
- b. langjährige Krankheit
- c. lange Auslandstätigkeit

Bei diesem Mitgliedschaftsverhältnis ruhen gleichzeitig alle Rechte und Pflichten die die Ausübung des Angelns betreffen, sowie Rechte und Pflichten der Vereinssatzung. Nach Wiederaufnahme des ordentlichen Mitgliedschaftsverhältnisses entfällt die erneute Aufnahmegebühr.

3. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 7

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beschwerde- und Revisionsausschuss

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
2. die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Mitteilungen im Internet , per Email und der Terminbekanntgabe zur ersten Jahreshauptversammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 28 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 –

Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und wird vom Schriftführer archiviert.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g. Wahl des Vorstandes
 - h. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - i. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission)
 - j. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Jugendwart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode ist auf 3 Jahre festgelegt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem Amtsträger, erfolgt eine kommissarische Bestellung bis zur nächsten Wahl durch den Vorstand.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11

Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12

Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird jährlich durch den von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsausschuss geprüft. Diese erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesanglerverband Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Neuhausen, den 01.04.2023

.....
Vorsitzender